

RS Pvak 2021/8/9 A11-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2021

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung Bedienstete; Rechtsschutzinteresse

Rechtssatz

Nach § 41 Abs.1 PVG sind antragsberechtigt an die PVAB u.a. Personen, die die Verletzung ihrer Rechte durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines PVO behaupten. Liegt ein solches Rechtsschutzinteresse nicht (mehr) vor, fehlt die Antragslegitimation. Nach ständiger Rechtsprechung der Personalvertretungsaufsicht im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH ist ein solches Rechtsschutzinteresse überdies nur dann zuzerkennen, wenn sich der Bedienstete noch im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Personalvertretungsaufsicht beschwert erachten kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A11.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at